

HEGA 11/14 - 01 - Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung durch ESF- Mittel des Bundes

Geschäftszeichen: AV 22 – 6563 / 5566.1 / 5390.1

Gültig ab: 20.11.2014

Gültig bis: 31.12.2019

SGB II:-

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Mit dem ESF-Bundesprogramm „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“ stellt der Bund ESF-Mittel für die Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III in der neuen Förderperiode 2014 - 2020 bereit.

1. Ausgangssituation

In der neuen Förderperiode (2014 bis 2020) des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für die Vorabgangsklassen 2014/2015 bis 2018/2019 aus ESF-Mittel des Bundes kofinanziert.

Ab 2015 sollen die unterschiedlich finanzierten Formen der Berufseinstiegsbegleitung im Wesentlichen unter dem Dach der Initiative Bildungsketten zusammengeführt und durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 49 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) durchgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt zu jeweils 50 Prozent (530 Mio. Euro) durch ESF-Mittel des Bundes und durch die Bundesagentur für Arbeit.

Eine für die Durchführung erforderliche Verwaltungsvereinbarung wurde zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogrammes „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“ geschlossen.

Durch die Umsetzung des Programmes wird die Kofinanzierung der Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung in den nächsten Jahren gesichert. So können Schülerinnen und Schüler auch weiterhin beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden.

In die ESF-Förderung einbezogen werden ab März 2015 prioritär die rund 1.000 Modellschulen des § 421s SGB III a. F. und zusätzlich ab Herbst 2015 die rund 1.000 Schulen aus dem „Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung“ im Rahmen der Bildungsketteninitiative (BerEb-Bk). Eine entsprechende Schulauswahl fand unter Beteiligung der Länder statt.

2. Auftrag und Ziel

Die BA übernimmt während der Förderperiode 2014 - 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Durchführung des ESF-Bundesprogrammes „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“. Hierzu wurde die Geschäftsanweisung „Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung“ inhaltlich angepasst und entsprechend gekennzeichnet (Anlage 2).

Aufgrund der ESF-Förderung sind bei der Maßnahmedurchführung und -abwicklung vor Ort besondere Verfahrensregelungen zu beachten, wie z. B.

- Flexibilisierungen und Vertragsanpassungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Zentrale erfolgen,
- eine spezielle ESF-Einverständniserklärung (Anlage 3) und ein ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen (Anlage 4) müssen zwingend vorliegen.

Für Anfang 2015 ist eine Informationsveranstaltung für die Operativen Services (AMDL) geplant, in der die Besonderheiten bei der Maßnahmeerfassung und -abwicklung anhand des COSACH-Förderfeldes BerEb-04 erläutert werden. Hierzu ergehen gesonderte Einladungen. Maßnahmen können ab der Programmversion P 43 erfasst werden. Dabei sind die Vorgaben der ESF-Arbeitshilfe zu COSACH (Anlage 5) zwingend einzuhalten.

Die entsprechenden Maßnahmen werden im November 2014 ausgeschrieben. Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung werden mit den Auftragnehmern Verträge geschlossen, die am 16.03.2015 beginnen und am 31.07.2020 enden. Die Verträge sehen eine einmalige Option für zwei weitere Kohorten (2017 und 2018) vor. Bei Inanspruchnahme der Option verlängert sich der Vertrag bis zum 31.07.2022.

Die Umsetzung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung, die andere Finanzierungsarten haben, bleibt hiervon unberührt. Die Geschäftsanweisung BerEb-Bk behält ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

3. Planungsprozess 2015

Die Berufseinstiegsbegleitung (ESF-Finanzierung) ist aus dem Eingliederungstitel zu finanzieren. Die Formulierung im Vorstandsbrief zur Planung ist hiermit hinfällig. Hierfür steht bundesweit ein Orientierungsrahmen für das Budget von 44 Mio. Euro zur Verfügung. Mit dem Start des Vergabeverfahrens im November sind die entsprechenden Bedarfe für Jugendliche und Budgetbedarfe von den Agenturen in ERP festzulegen (neue Finanzpositionen) und in der Planung bei der Gesamtbindung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Eintrittsplanung erfolgt in den Agenturen im Rahmen der operativen Geschäftsplanung außerhalb des Planungsprozesses zu den Zielindikatoren. Die Maßnahmeeintritte für die

Berufseinstiegsbegleitung werden ab 2015 mit Bereitstellung des neuen Förderfeldes BerEb-04 in COSACH entsprechend auch in den Controlling Datensystemen auswertbar sein.

4. Haushalt

Die benötigten Haushaltsmittel werden zentral zur Verfügung gestellt und von den Regionaldirektionen auf die Agenturen für Arbeit verteilt.

Zur Kalkulation und Berechnung der benötigten Haushaltsmittel und zur späteren Mittelvormerkung sind - nach Abstimmung mit dem BMAS - folgende Bedingungen zugrunde zu legen (eine entsprechende Exceldatei wird als Arbeitshilfe nach Zuschlagserteilung im Intranet zur Verfügung gestellt):

Eintritte ab 16.03.2015 (1. Kohorte):

16.03.2015 – 31.03.2017: 100 %

01.04.2017 – 31.03.2018: 80 % (60 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

01.04.2018 – 31.07.2018: 50 % (30 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

Eintritte ab 01.09.2015 (2. Kohorte):

01.09.2015 – 31.03.2018: 100 %

01.04.2018 – 31.03.2019: 80 % (60 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

01.04.2019 – 31.07.2019: 50 % (30 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

Eintritte ab 01.09.2016 (3. Kohorte):

01.09.2016 – 31.03.2019: 100 %

01.04.2019 – 31.03.2020: 80 % (60 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

01.04.2020 – 31.07.2020: 50 % (30 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

Option

Eintritte ab 01.09.2017 (1. Verlängerungskohorte):

01.09.2017 – 31.03.2020: 100 %

01.04.2020 – 31.03.2021: 80 % (60 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

01.04.2021 – 31.07.2021: 50 % (30 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

Eintritte ab 01.09.2018 (2. Verlängerungskohorte):

01.09.2018 – 31.03.2021: 100 %

01.04.2021 – 31.03.2022: 80 % (60 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

01.04.2022 – 31.07.2022: 50 % (30 % Mindestabnahmemenge lt. Vertrag + 20 % Punkte)

Im Kontierungshandbuch sind für die Abwicklung der Zahlungen die beiden folgenden neuen Finanzpositionen eingerichtet:

- Finanzposition 2-685 11-00-3081 (HV/TV 2211 0001)
(Stärker entwickelte Regionen)
und
- Finanzposition 2-685 11-00-3082 (HV/TV 2211 0002)
(Übergangsregionen)

Die Zuordnung der Verträge zu den jeweiligen gegenüber der alten ESF-Förderperiode veränderten Zielgebieten erfolgt zentral über das Verfahren COSACH.

Da gegenüber dem BMAS die Ausgaben auf Vorhaben- bzw. Vertragsebene abgerechnet werden müssen, müssen alle Zahlungen in ERP zu einem Vertrag über ein einheitliches Auftragskennzeichen identifiziert werden können. Nähere Hinweise enthält die ESF-Arbeitshilfe zu COSACH (Anlage 5) und werden auf der Informationsveranstaltung Anfang 2015 gegeben.

Bei der Buchung von Ausgaben auf den neuen Finanzpositionen 2-685 11-00-3081 (HV/TV 2211 0001) und 2-685 11-00-3082 (HV/TV 2211 0002) ist sicherzustellen, dass das entsprechende Auftragskennzeichen angegeben ist. Analog dazu sind Einzahlungen z. B. aus Erstattungen nur mit dem entsprechenden Auftragskennzeichen zu buchen.

Die Maßnahmen, die auf der Grundlage des ESF-Bundesprogrammes „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“ durchgeführt und kofinanziert werden, sind zu 100% aus dem EGT zu finanzieren. Die anteilige Refinanzierung wird durch die ESF-Verwaltungsstelle (Zentrale, AV22) abgewickelt. Datengrundlage hierfür sind die in ERP erfassten Ausgaben.

Verweigert die Europäische Kommission aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten oder fehlender Nachweise die Erfüllung von Erstattungsansprüchen oder macht Rückerstattungsansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend, so haftet die BA nach dem Maßstab, dem ihre Bediensteten bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben ihr gegenüber unterliegen.

gez. Unterschrift

Anlagen

[Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMAS und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogrammes „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“](#) (PDF, 48,1 KB)

[Geschäftsanweisung zu BerEb nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung](#) (PDF, 129,5 KB)

[ESF-Einverständniserklärung](#) (PDF, 86,7 KB)

[ESF-Anmelde-/Teilnehmerfragebogen](#) (PDF, 81,1 KB)